



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	1763-4/1.2

Aichach, den 02.09.2024

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/072/2024	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	07.10.2024	
Kreistag	04.11.2024	

### Betreff:

Änderung der Satzung der Abfallverwertung Augsburg KU (AVA)

### Anlagen

Anlage 1 - Entwurf 3. Änderungssatzung AVA  
 Anlage 2 - Entwurf Neubekanntmachung Satzung AVA

### Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

AUKE vom 08.05.2023; Kreistag vom 26.06.2023

### Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:		
3. Folgekosten:		
	<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
	<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
	<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat, wie auch die anderen Abfallzweckverbandsmitglieder (AZV-Mitglieder), als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für seine Landkreisbürger, gemäß dem Bayerischen Abfallgesetz, eine Deponie für die Verbringung von Abfällen der Deponieklasse (DK) II bereitzuhalten.

Die AZV-Mitglieder verfügen über keine eigene Einrichtung zur Entsorgung von DK II-Abfällen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Abfallverwertungsanlage Augsburg (AVA) auf Grundlage des Verwaltungsratsbeschlusses vom 15.03.2023 im Rahmen einer breit angelegten interkommunalen Zusammenarbeit (Zweckvereinbarung) mit dem Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV) Deponiekapazitäten der Klasse II auf der AWV-Deponie in Binsberg gesichert und die Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle der Deponieklasse II delegierend auf den AWV übertragen. Der AWV hält in diesem Zusammenhang für die AVA gemäß dem Bayerischen Abfallgesetz die Deponie Binsberg als Deponie Klasse II vor und erlaubt der AVA deren Nutzung für die Ablagerung entsprechender Abfälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Zuständigkeitsbereich der AVA wird hierbei definiert durch die Herkunft der Abfälle aus dem Verbandsgebiet des AZV.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.03.2023 hat der Verwaltungsrat dem Abschluss von jeweils bilateralen Zweckvereinbarungen zwischen der AVA und den AZV-Gebietskörperschaften „zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle der Deponieklasse II (DK II)“ zugestimmt.

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat den Abschluss der oben genannten bilateralen Zweckvereinbarung mit der AVA in der Kreistagssitzung vom 26.06.2023 beschlossen.

Durch diese Zweckvereinbarung hat der Landkreis die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse II sowie den Ablagerungsvoraussetzungen der Deponie Binsberg entsprechen, delegierend auf die AVA übertragen. Auf diesem Wege wurde für den Landkreis Aichach-Friedberg als AZV-Mitglied die gesetzlich geforderte (langfristige) Entsorgungssicherheit im Bereich der DK II-Abfälle unter gleichzeitiger Sicherung der Umsatzsteuerfreiheit erreicht.

In Gesprächen zwischen der AVA und der Regierung von Schwaben, wurde von Seiten der Regierung die Frage aufgeworfen, ob die Übernahme der Entsorgungspflicht für DK II-Abfälle von den AZV-Mitgliedern (im Wege der Delegation) vom satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand der AVA umfasst ist – auch wenn die AVA hier aufgrund der „Weiterdelegation“ an den AWV operativ gar nicht tätig wird. Um dies eindeutig und zweifelsfrei auszugestalten, hat die AVA zugesagt, eine entsprechende Ergänzung der Satzung zu veranlassen. Dabei soll die Entsorgung bzw. die Organisation der Entsorgung von deponierbaren Abfällen der AZV-Mitglieder und die Übernahme entsprechender Entsorgungspflichten von den AZV-Mitgliedern im Unternehmensgegenstand der AVA verankert werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Unternehmensgegenstand der AVA KU in der Satzung klarstellend angepasst bzw. ergänzt werden (siehe Anlagen 1 und 2).

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Änderung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg KU (3. Änderungssatzung und Neubekanntmachung der Satzung) zu. Lediglich redaktionelle Änderungen sind noch zulässig und bedürfen nicht der erneuten Zustimmung.
2. Der Landkreis beauftragt und bevollmächtigt die Vertreter/-innen in der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbands Augsburg AZV, der Änderung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg KU (3. Änderungssatzung und Neubekanntmachung der Satzung) zuzustimmen.

Matthias Lesti

Empfehlung Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie vom 07.10.2024: Annahme des Beschlussvorschlags mit dem Stimmverhältnis Ja 10 Nein 0